200 v.H.

350 v.H.

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2012Seite 2
- Ornungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen aus besonderem
 Anlass im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24.04.2012

Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07/07, [Nr. 19], S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Festsetzungen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	7.700.600,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	8.445.400,00 EUR

außerordentlichen Erträge auf200.000,00 EURaußerordentlichen Aufwendungen auf210.000,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	9.831.400,00 EUR
Auszahlungen auf	11.547.500,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.995.900,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.566.400,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 2.835.500,00 EUR Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 3.928.400,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
52.700,00 EUR

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 festgesetzt.

§ 4 Steuersätze

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 5 Bewirtschaftungsgrundsätze

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Fürstenberg/Havel von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt,
- Die Wertgrenze, ab der erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 € festgesotzt

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bis 10.000 € der Kämmerer sowie Beträgen bis 50.000 € der Hauptausschuss.

Wegen Geringfügigkeit werden über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 20,00 € nicht berücksichtigt

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 5 % der ordentlichen Aufwendungen
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 % der Aufwendungen oder Auszahlungen

festgesetzt.

§ 6 Bewirtschaftungsregeln

Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der

Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 5 Abs. 1 Nr. 25 bis 31 KomHKV erklärt werden.

Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich erfolgt die Deckung im übergeordneten Budget. Ist trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten die Haushaltsverschlechterung dort nicht abzufangen, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.

Mehrerträge und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand, darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Für Personalaufwendungen und für innere Verrechnungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sicher gestellt ist, dass der Haushaltsausgleich hierdurch nicht gefährdet ist.

Fürstenberg/Havel, den 29.03.2012



Philipp Bürgermeister

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Zimmer 30, Markt 1,16798 Fürstenberg/Havel, öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2012 vom 29. 03. 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2012 vom 29. 03. 2012 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2012 vom 29. 03. 2012 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat die Haushaltssatzung der

- Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2012 vom 29. 13. 2012 vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel, den 29.03.2012



Philipp Bürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel

Die Stadtverordnetenversammlung von Fürstenberg/Havel hat auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) und der §§ 27 (1)und 36 (2) des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabfelder

- § 12 Allgemeine Vorschriften
- § 13 Wahlmöglichkeiten

5. Grabstätten

- § 14 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Besondere Grabstätten
- § 18 Ehrengrabstätten
- § 19 Grabstättenbelegung
- § 20 Grabstättengrößen

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 21 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 22 Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Vernachlässigte Grabstätten

7. Grabmale

- § 25 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 26 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 27 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern der Grabmale
- § 28 Standsicherheit der Grabmale
- § 29 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 30 Entfernen der Grabmale

8. Trauerhallen

§ 31 Benutzung der Trauerhallen

9. Friedhofsunterhaltung

§ 32 Pflege und Werterhaltung

10. Schlussvorschriften

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Gebühren
- § 37 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Territorium der Stadt Fürstenberg/Havel gelegenen stadteigenen Friedhöfe.

Dies sind:

- Hauptfriedhof Fürstenberg/Havel, Friedhofsweg 2, 16798 Fürstenberg/ Havel
- 2. Nebenfriedhof Fürstenberg/Havel, Gartenweg, 16798 Fürstenberg/Havel
- 3. Friedhof OT Altthymen, Ältthymener Dorfstraße, 16798 Fürstenberg/
- 4. Friedhof OT Bredereiche, Friedhofsstraße, 16798 Fürstenberg/Havel
- 5. Friedhof OT Himmelpfort, Hausseestraße, 16798 Fürstenberg/Havel
- 6. Friedhof OT Steinförde, GT Großmenow, 16798 Fürstenberg/Havel
- 7. Friedhof OT Tornow, Waldweg, 16798 Fürstenberg/Havel
- 8. Friedhof OT Zootzen, Havelweg, 16798 Fürstenberg/Havel als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 27 (2) BbgBestG zuzulassen sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Form einer Sondervereinbarung nach Antragstellung.
- (4.1) Ein Tierfriedhof dient der Bestattung von Tieren, die überwiegend im Wohnbereich von Personen im Sinne des Deutschen Tierschutzgesetzes gehalten oder gezüchtet werden. Nutztiere, wie Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen etc. sind hiervon ausgenommen.
- (4.2) Die Einrichtung eines Tierfriedhofes verlangt besondere Bestimmungen und Schutzvorrichtungen. Für die Einrichtung eines Tierfriedhofes ist eine Sondersatzung zu erlassen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile dieser Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet (Aufhebung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit neuer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit zum Zeitpunkt der Schließung das Recht auf weitere Bestattung oder Beisetzung in einer nutzungswirksamen Grabstätte des zu schließenden Friedhofes bestehen bleibt,

wird dem Nutzungsberechtigten die weitere Belegung über den Zeitpunkt der Schließung hinaus gemäß Vertrag gewährt. Dies gilt jedoch nur bei Wahlgrabstätten in der Höhe der ursprünglich vereinbarten Belegungsgröße. Eine Nutzungsverlängerung darüber hinaus ist ausgeschlossen.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Eine Aufhebung darf nur nach Ablauf aller Ruhefristen und nach dem Auslaufen aller Nutzungsverträge vorgenommen werden. Eine vorzeitige Aufhebung bedarf des Beschlusses der zuständigen Gremien und Behörden. In diesem Fall werden die in den Grabstätten Bestatteten, so die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten der anderen Friedhöfe der Stadt umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten soweit möglich einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten nach Absatz (3) werden, den umzubettenden Grabstätten gleich, auf Kosten der Stadt hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden damit Gegenstand des laufenden Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten dürfen die Friedhöfe nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Grund das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher der Friedhöfe haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Eine Verhaltensordnung wird an den Eingängen durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind hiervon ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerblicher Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu

verunreinigen oder zu beschädigen,

- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- h) Tiere ausgenommen Blindenhunde mitzubringen,
- i) zu spielen, zu lärmen, Musikwiedergabe zu betreiben,
- j) auf nicht gekennzeichneten Flächen zu rauchen.
- (4) Religiöse Feiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 15 Kalendertage vorher anzumelden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann einzeln Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Garten- und Landschaftsbaubetriebe und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig die Art, den Umfang und den Zeitrahmen der Arbeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle oder eines anerkannten Kammerregisters nachgewiesen wird. Die Zulassung wird jeweils auf zwei Jahre befristet.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Der Erwerb ist kostenpflichtig. Diese Berechtigungskarte ist der Friedhofsverwaltung vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen, die Gewerbetreibenden trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung oder gegen die geltenden Gesundheits-, Arbeits-, Brandschutzund Bauvorschriften verstoßen.

3. Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Bestattungspflicht ist in den §§ 19 bis 25 BbgBestG geregelt.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Zur Anmeldung ist immer eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und bei Urnenbeisetzungen zusätzlich die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.
 Jeweils wochentags von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr dürfen die nach § 21 BbgBestG zugelassenen Bestattungen durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen genehmigt die Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Tod eines eigenen Kindes oder dem Tod von zwei Geschwisterkindern bis zu einem Höchstalter von 1 Jahr.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein. Kunststoffbestandteile sind nicht zugelassen.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind im Ausnahmefall größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,55 m breit sein.
- (4) Urnen dürfen nicht schwer verrottbar sein. Kunststoffbestandteile sind nicht zugelassen. Sie dürfen 0,40 Meter in der Höhe und 0,30 Meter im Durchmesser nicht überschreiten.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Dieser Beauftragte kann auch ein zugelassener Gewerbetreibender oder ein Bestattungsunternehmen sein. Hier gilt § 6 Absatz 2 und 3 analog.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,30 m. Tiefengräber sind nicht zugelassen
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein, Urnengräber sind durch mindestens 10 cm starke Erdwände zu trennen.
- (4) Bei Nachbelegungen hat der Nutzungsberechtigte die ungehinderte Grabherstellung zu garantieren. Sofern beim Ausheben der Gräber auch Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre vom Tag der Bestattung an. Die Ruhezeit für Kinderleichen bis zu einem Alter von 5 Jahre beträgt 20 Jahre vom Tag der Bestattung an.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre vom Tag der Beisetzung an. Die Ruhezeit für Aschen von Kindern bis zu einem Alter von 5 Jahre beträgt 15 Jahre vom Tag der Beisetzung an.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist kostenpflichtig. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb eines Friedhofes im ersten Jahr der Ruhe-

zeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der stadteigenen Friedhöfe nicht zulässig. § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 33 BbgBestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Friedhofsverwaltung ist bei öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten auf Kosten der Stadt vorzunehmen.
- (4) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dazu ist ein Einzelvertrag zu schließen
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
- (8) Die Umbettung von Aschen aus besonderen Grabstätten ist untersagt.

4. Grabfelder

§ 12 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 13 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen können Grabfelder für Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder für Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Die Einrichtung liegt im Ermessen des Friedhofträgers. Ist auf einem Friedhof nur eine Grabfeldgestaltungsart eingerichtet, besteht kein Recht auf Einrichtung einer anderen Gestaltungsart oder auf Ausnahmeregelung für eine veränderte Grabstättengestaltung außerhalb der vorgegebenen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind in einem Blockplan festgelegt. Hier sind die Gestaltungsmöglichkeiten nach individuellen Wünschen und in einem bestimmten Rahmen frei wählbar (siehe auch § 21,27,28).
 - Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden auf den Friedhöfen gemäß Anlage 1 dieser Satzung vorgehalten.
- (3) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Blockplan festgelegt. Hier sind die Gestaltungsmöglichkeiten sehr genau vorgegeben.
 - Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden auf den Friedhöfen gemäß Anlage 1 dieser Satzung vorgehalten.

- (4) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Voraussetzung ist die Wahlmöglichkeit. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die speziell bestimmten Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (5) Ist eine Wahlmöglichkeit gegeben und wird hiervon nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.
- (6) Ist keine Wahlmöglichkeit gegeben, hat sich die Gestaltung der Grabstätten nach den Vorschriften dieser Satzung für die Grabfeldanlage zu richten, die auf dem für die Nutzung bestimmten Friedhof vorgehalten wird.

5. Grabstätten

§ 14 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Besondere Grabstätten
 - d) Ehrengrabstätten.
- (2) Gegenüber der Stadt Fürstenberg/Havel besteht kein Anspruch auf Vorhaltung bestimmter Grabstätten. Dies entscheidet die Stadt nach der örtlichen Situation und nach den Erfordernissen. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Auf allen Friedhöfen werden Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen vorgehalten.
- (4) Grabstätten nach § 14 Absatz 1 werden auf den Friedhöfen gemäß Anlage 1 dieser Satzung vorgehalten.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Grabstätten (Einzelgräber) für Urnenbeisetzungen.
- (2) Reihengrabstätten sind Einzelgräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die in einem bestimmten Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften als geschlossene Grabstättenanlage vorgehalten werden können.
- 3) Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von
 - a) 25 Jahren Nutzungszeit bei Grabstätten für Erdbestattungen und b) 20 Jahren Nutzungszeit bei Grabstätten für die Urnenbeisetzung
 - verliehen.
 - Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Einzelgrab ist nicht möglich.
- (4) Es wird eine Urkunde, die den Beginn und das Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht, besondere Grabstätten ausgenommen, ergibt sich die Pflicht zum Anlegen und zur Pflege der Grabstätte gemäß dieser Satzung.

(5) Das Abräumen von Einzelgräbern hat bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Ruhezeit selbstständig durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Nach Ablauf einer weiteren Monatsfrist erfolgt die Beräumung auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Die Kosten dafür trägt der bis dahin Nutzungsberechtigte.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von a) 25 Jahren Nutzungszeit bei Grabstätten für Erdbestattungen und b) 20 Jahren Nutzungszeit bei Grabstätten für die Urnenbeisetzung verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Ab dem 60. Lebensalter eines jeden Berechtigten kann ein vorzeitiges Nutzungsrecht vergeben werden.
- (3) Es wird eine Urkunde, die den Beginn und das Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes gemäß dieser Satzung.
- (4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung oder Urnenbeisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Gesamtruhezeit je Grabstätte verlängert worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und nach den zu zahlenden Gebühren.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer V\u00e4ter und M\u00fctter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der vorgenannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden. Er kann auch im Rahmen dieser Satzung und soweit es die bisherige Nutzung zulässt, die Nutzungsart neu bestimmen und über die Art der Gestaltung und Pflege entscheiden.

- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (11) Bei der Rückgabe einer Wahlgrabstätte wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Abzug des Kostenanteils der bisherigen Nutzungszeit anteilig zurückerstattet. Vor der Rückgabe ist der zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns vorgefundene Zustand der Wahlgrabstätte durch den Nutzungsberechtigten herzustellen.

§ 17 Besondere Grabstätten

- (1.1) Besondere Grabstätten sind gemeinschaftliche Sarggrabstätten oder gemeinschaftliche Urnengrabstätten. In gemeinschaftlichen anonymen Sarg- oder Urnengrabstätten werden die Bestattungen und Beisetzungen ohne Beisein der hinterbliebenen Angehörigen durchgeführt. Für diese Grabstätten besteht die Wahl zwischen der Anonymität oder einer namentlichen Nennung (Namensbezug). Ein Namensbezug ist in einer Namenstafel an einer eingerichteten Gedenkwand möglich.
- (1.2) Diese Grabstätten unterliegen ausschließlich dem Belegungsrecht nach § 2 und § 15 dieser Satzung. Der § 15 Absatz 5 gilt nicht für anonyme Grabstätten. Für anonyme Grabstätten gilt: Ein Auskunftsrecht über den genauen Belegungsstandort besteht nicht. Die Sargbestattungen werden ausschließlich von einem beauftragten Bestattungsunternehmen des Nutzungsberechtigten ausgeführt. Urnenbeisetzungen werden ausschließlich durch das Personal der Friedhofsverwaltung ausgeführt. Die Bestattungen und Beisetzungen sind in geeigneter Weise und der Würde des Anlasses entsprechend vorzunehmen.
- (2) Eine besondere Form der besonderen Grabstätten bilden Kindergrabstätten, die, wenn losgelöst von Familiengräbern, einzeln als Reihengrabstätte für eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung vorzusehen sind. Hier gilt die einzige Ausnahme für die Gestaltungsvorschriften insoweit, dass allgemeine und besondere Gestaltungsvorschriften nach § 13 im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung angewendet werden dürfen. Dies gilt jedoch nicht für Gemeinschaftsanlagen nach § 17 (Absätze 1.1 und 1.2).

§ 18 Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Er entscheidet über Größe, Belegungsart und Zuerkennungszeitraum, einschließlich der damit verbundenen Unterhaltung und Pflege. Die Ehrengräber der Stadt Fürstenberg/Havel sind in einer Ehrenliste als Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt.

§ 19 Grabstättenbelegung

- (1) In Reihengrabstätten darf in jedem Einzelgrab für Erdbestattungen außer in den Fällen des § 8 Absatz 1 nur eine Leiche bestattet werden. In jedem Einzelgrab für Urnenbeisetzungen darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) In Wahlgrabstätten darf in einstelligen Grabstätten für Erdbestattungen – außer in den Fällen des § 8 Absatz 1 – nur eine Leiche bestattet werden. Bei mehrstelligen Grabstätten darf je Stelle nur eine Leiche bestattet werden.

- (3) In Wahlgrabstätten dürfen in einstelligen Grabstätten für Urnenbeisetzungen zwei Aschen beigesetzt werden. Bei mehrstelligen Grabstätten dürfen je Stelle zwei Aschen beigesetzt werden.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen darf bei mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, in der Regel auch Familiengräber genannt, eine freie Stelle mit maximal zwei Aschen als Urnenbeisetzung nach Maßgabe dieser Satzung belegt werden. Hierzu hat der Nutzungsberechtigte einen Antrag zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht.

§ 20 Grabstättengrößen

- (1) Einzelgrabstätten für Erdbestattungen dürfen in der Länge 2,50 Meter und in der Breite 1,40 Meter nicht überschreiten. Kindergrabstätten sollen in der Länge 1,50 Meter und in der Breite 0,80 Meter nicht überschreiten.
- (2) Doppelgrabstätten für Erdbestattungen dürfen in der Länge 2,50 Meter und in der Breite 2,80 Meter nicht überschreiten. Für jede weitere Grabstelle als Mehrstellengrabstätte erhöht sich die maximale Breite um jeweils 1,40 Meter.
- (3) Einzelgrabstätten für Urnenbeisetzungen dürfen in der Länge 1,20 Meter und in der Breite 0.80 Meter nicht überschreiten.
- (4) Kombinierte Reihengrabanlage: Einzelgrabstätten für Urnenbeisetzungen dürfen 0,60 x 0,60 Meter nicht überschreiten.
- (5) Doppelgrabstätten für Urnenbestattungen dürfen in der Länge 1,20 Meter und in der Breite 1,60 Meter nicht überschreiten. Für jede weitere Grabstelle als Mehrstellengrabstätte erhöht sich die maximale Breite um jeweils 0,80 Meter.
- (6) Die zur Pflege und Wartung notwendigen Abstände zwischen den Grabstätten dürfen 0,30 Meter nicht unterschreiten.

6. Grabmale

§ 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten uneingeschränkt.
- (2) Für stehende Grabmale wird eine Maximalhöhe von 2,50 m festgesetzt. Die Grabmale müssen in Abhängigkeit von ihren Abmessungen eine minimal zulässige Stärke aufweisen.
 - Zusätzlich sind geltende Baunormen einzuhalten. Der Friedhofsverwaltung sind die Nachweise hierzu vorzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann zusätzliche Anforderungen stellen, soweit dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 22 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Es dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

- (2) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Politur und Feinschliff sind auch zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals entsprechende Fläche einnehmen dürfen.
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole können aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen.
 - c) Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, die vorstehend nicht aufgeführt sind, sind nicht zugelassen.
- (3) Auf Grabstätten, die für die Bestattung von Leichen vorgesehen sind, sind folgende Abmessungen für Grabmale, einschließlich Sockel ab Oberkante Erdreich, zulässig:
 - a) Reihengräber

Stehende Grabmale im Hochformat:

Höhe bis 1,30 m; Breite bis 1,00 m

Liegende Grabmale:

Grabmale können der Größe der Grabstätte individuell angepasst werden.

b) Wahlgräber

Stehende Grabmale bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe bis 1,30 m; Breite bis 1,00 m;

bei zwei - und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,30 m; Breite bis 1,60 m;

Liegende Grabmale:

Grabmale können der Größe der Grabstätte individuell angepasst werden.

- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale, einschließlich Sockel ab Oberkante Erdreich, bis zu folgenden Größen zulässig.
 - a) Urnenreihengrabstätten

Stehende Grabmale im Hochformat:

Breite bis 0,70 m; Höhe bis 0,90 m

Liegende Grabmale:

Grabmale können der Größe der Grabstätte individuell angepasst werden.

b) Urnenwahlgrabstätten

Stehende Grabmale bei einstelligen Urnenwahlgräbern

im Hochformat:

Breite bis 0,70 m; Höhe bis 0,90 m

bei zweistelligen Urnenwahlgräbern:

Breite bis 1,20 m; Höhe bis 1,00 m

bei zwei- und mehrstelligen Urnenwahlgräbern:

Breite bis 1,60 m; Höhe bis 1,20 m

Liegende Grabmale:

Grabmale können der Größe der Grabstätte individuell angepasst werden.

- (5) Die Stärke der Grabmale und Grabplatten werden durch statische Erfordernisse des jeweiligen Herstellers bestimmt.
- (6) Einfassungen dürfen nicht höher als ein Drittel der Grabmalhöhe, ab Oberkante Grabmalsockel gerechnet, errichtet werden.
- (7) Anonyme Grabmale in besonderen Grabstätten im Sinne des § 17 dieser Satzung sind von den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen. Diese Grabmale werden als besondere Form von Reihengrabstätten in einer in sich geschlossenen Grabanlage innerhalb eines Grabfeldes mit besonderen Gestaltungsvorschriften durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben.

Grabmale werden als Gedenkwände errichtet, die der Größe eines Grabfeldes entsprechen. Grabmale als liegende Platten mit Inschriften sind nicht zugelassen. Einem solchen Begehren stehen der Ausschluss von Schadensersatzansprüchen bei Beschädigungen während der Pflege, der Ausschluss von Haftungsansprüche wegen Verlust von Eigentum

der Hinterbliebenen und die Verantwortung der Stadt zur Sicherung der Würde der Toten auf dem Grabfeld entgegen.

§ 23 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese Zustimmung ist kostenpflichtig. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach der Grabmalentwurf mit Grundriss und Vorderansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung vorzulegen. In besonderen Fällen kann als Hilfe zur Entscheidungsfindung die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 24 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung auf ihre Standsicherheit j\u00e4hrlich einmal gepr\u00fcrt. Grabmale, die die geforderten Standsicherheitsnormen nicht erf\u00fcllen, werden entsprechend gekennzeichnet. Die Nutzungsberechtigten erhalten umgehend eine Information dar\u00fcber.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung verantwortliche Nutzungsberechtigte (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 26 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungsrechte oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechte sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Kommt der bis dahin Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kosten dafür trägt der bis dahin Nutzungsberechtigte.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze und sonstiger unbrauchbarer Grabschmuck ist unverzüglich und auf Kosten des Nutzers zu entfernen. Grabstätten dürfen mit Rasen, Blumen und niederwüchsigen Solitär- und Sträuchergewächsen bis zu einer Maximalhöhe von 0,50 m bepflanzt werden. Eine Bepflanzung mit Wiesenoder Wildkräutern ist nicht erlaubt.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder die erforderlichen Leistungen an eine Fachfirma übertragen. § 6 gilt analog. Eine Pflicht zur Gestaltung nach § 22 (Absätze 1-6) dieser Satzung besteht nicht.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von einem Monat nach der Bestattung oder Beisetzung hergerichtet werden. Ausgenommen hiervon sind besondere Grabstätten.
- (5) Nicht zugelassen ist die Bepflanzung von Grabstätten mit allen Arten von Laub- und Nadelbäumen sowie mit großwüchsigen Solitär- und Sträuchergewächsen.
- (6) Der Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (8) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

§ 28 Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten unterliegt keinen weiteren besonderen Anforderungen. Hier gelten die Vorschriften des § 27 analog, ausgenommen die Maximalhöhe der Bepflanzungen innerhalb der Grabstätte, die eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten dürfen.

§ 29 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung und Instandhaltung unterliegt besonderen Anforderungen. Hier gelten die Vorschriften des § 27 analog.

Grababdeckungen oder Grabplatten sind bis zu 100 % der Grabfläche zulässig. Die Grabflächen, die nicht vollständig mit Grababdeckungen oder Grabplatten versehen sind, können in ihrer nicht abgedeckten Restfläche bepflanzt werden.

§ 30 Besondere Grabstätten

- (1) Besondere Grabstätten werden in der Regel durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt. Die Architektur dieser Grabstätten wird durch die Stadtverordnetenversammlung und durch das geltende Baurecht bestimmt. Anonyme Grabstätten können in geeigneter Art und Weise zusätzlich für eine namentliche Nennung (Namensbezug) hergerichtet werden.
- (2) Kindergrabstätten im Sinne des § 17 Absatz 2 sind hiervon ausgenommen. Lediglich die Pflege und Instandhaltung unterliegt hier dem § 27 dieser Satzung.

§ 31 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Trauerhalle

§ 32 Benutzen der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen dienen der Durchführung von Abschiednahmen sowie Trauerfeiern anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung. Hierzu kann die kurzzeitige Aufnahme der Särge und Urnen bis zur Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen. Die Trauerhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Särge und Urnen müssen spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung bzw. Beisetzung vom Bestattungsunternehmen in der Trauerhalle aufgestellt sein.
- (3) Eine Trauerfeier am offenen Sarg ist untersagt.
- (4) Abschiednahmen sind zulässig. Sie dürfen nur im engsten Familienkreis und nur in der Trauerhalle vorgenommen werden. Abschiednahmen sind auf eine halbe Stunde zu begrenzen.
- (5) Zulässig ist auch die Abschiednahme am offenen Sarg, jedoch nicht, wenn gesundheitliche, hygienische und rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffnung des Sarges ist zeitlich auf maximal eine halbe Stunde zu begrenzen.

(6) Zwischen dem Ende einer Abschiednahme und dem Beginn einer Trauerfeier ist ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Stunden einzuhalten.

9. Friedhofsunterhaltung

§ 33 Pflege und Werterhaltung

- (1) Die Pflege und Werterhaltung der gesamten Friedhofsanlage, einschließlich der Wege, Umzäunungen, Gebäude nebst Inventar, Bepflanzungen, Ver- und Entsorgungsanlagen und Erholungszonen (Sitzbänke) ist eine gemeinschaftliche Aufgabe aller Besitzer von Nutzungsrechten auf dem Friedhof und des Friedhofträgers.
- (2) Zur allgemeinen Werterhaltung, dies sind vorwiegend Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen an den unter (1) genannten Einrichtungen, werden alle Besitzer von Nutzungsrechten herangezogen. Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

10. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 35 Jahren werden auf die Nutzungszeit(en) nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und dem Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder Beisetzung.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 35 Haftung

Die Stadt Fürstenberg/Havel haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe und der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen oder durch Tiere entstehen.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
 - ein gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht enthält (§§ 22, 23),
 - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 24),
 - 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt ,

- Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.
- 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
- 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 31),
- 12. die Trauerhalle entgegen § 32 betritt und nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 241 Strafrechtsänderungsgesetz vom 07.08.2007 (BGBL I Seite 1786) wird hier angewendet.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Fürstenberg/Havel zu verwaltenden Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung, hier in der Fassung vom 23.02.2012, tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig werden die Friedhofssatzungen

der Stadt Fürstenberg/Havel vom 19.08.2003,

des Ortsteiles Altthymen vom 24.08.1993,

des Ortsteiles Bredereiche vom 22. 08.2002 zuletzt geändert am 10.04.2003,

des Ortsteiles Himmelpfort vom 01.09.2003,

des Ortsteiles Steinförde vom 03.03.1994,

des Ortsteiles Tornow vom 30.06.1993,

des Ortsteiles Zootzen vom 02.11.1993,

außer Kraft gesetzt.

Fürstenberg/Havel, den 23. 02. 2012

Mulin

Philipp Bürgermeister der Stadt Fürstenberg/Havel

Anlagen zur Friedhofssatzung

Anlage 1 – eingerichtete Grabfelder und zugeordnete Grabstätten Anlage 2 – Ehrengrabstätten

Anlage 1 zur Friedhofssatzung vom 23.02.2012 Eingerichtete Grabfelder und zugeordnete Grabstätten

Stadt Fürstenberg/Havel - Hauptfriedhof

Grabfelder mit allgemeinen Vorschriften Wahlgrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung gemäß Belegungsplan

Grabfelder mit besonderen Vorschriften Reihengrabstätten für Erdbestattung gemäß Belegungsplan

Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen gemäß Belegungsplan

Wahlgrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung gemäß Belegungsplan

Besondere Grabstätten als anonyme gemeinschaftliche Sarggrabstätte und als anonyme gemeinschaftliche Urnengrabstätte gemäß Belegungsplan mit oder

ohne namentliche Nennung

Stadt Fürstenberg/Havel - Nebenfriedhof

Grabfelder mit besonderen Vorschriften Wahlgrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung gemäß Belegungsplan

Ortsteil Altthymen

Grabfelder mit allgemeinen Vorschriften Wahlgrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung gemäß Belegungsplan

Grabfelder mit besonderen Vorschriften Wahlgrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung gemäß Belegungsplan

Ortsteil Bredereiche

Grabfelder mit allgemeinen Vorschriften Wahlgrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung gemäß Belegungsplan

Grabfelder mit besonderen Vorschriften Reihengrabstätten für Erdbestattung gemäß Belegungsplan

Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen gemäß Belegungsplan

Wahlgrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung gemäß Belegungsplan

Besondere Grabstätte als anonyme gemeinschaftliche Sarggrabstätte und als anonyme gemeinschaftliche Urnengrabstätte gemäß Belegungsplan mit oder ohne namentliche Nennung

Ortsteil Himmelpfort

Grabfelder mit allgemeinen Vorschriften Wahlgrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung gemäß Belegungsplan

Grabfelder mit besonderen Vorschriften Wahlgrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung gemäß Belegungsplan

Besondere Grabstätte als anonyme gemeinschaftliche Urnengrabstätte gemäß Belegungsplan ohne namentliche Nennung

Ortsteil Steinförde, GT Großmenow

Grabfelder mit allgemeinen Vorschriften Wahlgrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung gemäß Belegungsplan

Grabfelder mit besonderen Vorschriften Wahlgrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung gemäß Belegungsplan

Ortsteil Tornow

Grabfelder mit allgemeinen Vorschriften

Wahlgrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung gemäß Belegungsplan

Wahlgrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung gemäß Belegungsplan

Besondere Grabstätte als gemeinschaftliche Urnenreihengrabstätte gemäß

Besondere Grabstatte als gemeinschaftliche Ornehreinengrabstatte gemai: Belegungsplan

Ortsteil Zootzen

Ende der Auflistung

Grabfelder mit besonderen Vorschriften Wahlgrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung gemäß Belegungsplan

Anlage 2 zur Friedhofssatzung vom 23.02.2012 Ehrengrabstätten

Derzeit ist keine Ehrengrabstätte bestimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Friedhofssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel** vom 23. 02. 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Friedhofssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Friedhofssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat die Friedhofssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vorher beanstandet oder

 d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel, den 16. 04. 2012



Philipp Bürgermeister Amtsblatt für die Stadt Fürstenberg/Havel

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel

Auf der Grundlage des Art. 1, § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBI. I S. 158) i. V. m. des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 21. August 1996 (GVBI. I S. 266) in der Fassung vom 20.12.2010 erlässt der Bürgermeister der Stadt Fürstenberg/Havel gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 29.03.2012 die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen, wie im Folgenden näher beschrieben, an Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- 1. Alle Verkaufstellen in der Stadt **Fürstenberg/Havel** (ohne Ortsteile)
- aus Anlass des Brandenburgischen Wasserfestes am 2. Sonntag im Juli,
- aus Anlass des Fürstenberger Weihnachtsmarktes am 2. Adventsonntag.

2. Alle Verkaufsstellen im Ortsteil **Himmelpfort**

 aus Anlass der Öffnung des Weihnachtspostamtes am 1. und 3. Adventsonntag.

§ 2 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen aus besonderem Anlass vom 30.04.2010 außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 24.04.2012

Plulis

Robert Philipp Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel

vom 24. 04. 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24. 04. 2012 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen aus besonderem Anlass der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24. 04. 2012 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen aus besonderem Anlass der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24. 04. 2012 vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel, den 24. 04. 2012

Mulin

Philipp Bürgermeister